

# RS Vwgh 1997/7/10 97/07/0015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.07.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

80/01 Land- und forstwirtschaftliches Organisationsrecht

## Norm

AgrBehG 1950 §7 Abs2 Z5 litb;

AVG §62 Abs4;

AVG §66 Abs4;

## Rechtssatz

Handelt es sich bei der Änderung betreffend die Anführung des dem Bringungsrecht zugrundeliegenden Projektes und der betroffenen Grundstücke um die Berichtigung einer offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeit und wird hiedurch der materielle Inhalt der erstinstanzlichen Entscheidung nicht geändert, liegt kein abänderndes Erkenntnis des Landesagrarsenates vor.

## Schlagworte

Rechtsnatur und Rechtswirkung der Berufungsentscheidung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997070015.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

24.09.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)